



DIE 51 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

SCHULDRECHT BT

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER
ÄNDERUNGEN IM SCHULDRECHT
ZUM 01.01.2022

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

13. Auflage

EINFACH • VERSTÄNDLICH • KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 51 WICHTIGSTEN FÄLLE SCHULDRECHT BT

Autoren: Hemmer / Wüst

13. Auflage 2022

ISBN: 978-3-96838-126-8

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das neue Schuldrecht von den Profis mit der Jahrzehnte langen Unterrichtserfahrung als Repetitoren! Die Schuldrechtsreform hat ganz neue Probleme auch im Besonderen Schuldrecht geschaffen. Dies gilt insbesondere im Kaufrecht, dessen spezielles Mängelrecht weitestgehend abgeschafft wurde. Seit Inkrafttreten arbeiten wir an Fällen und damit anwendungsspezifisch am neuen Schuldrecht. Lange bevor sich die Rechtsprechung damit befassen konnte, mussten wir schon ein Fallprogramm für unsere Kursteilnehmer erstellen und waren im Schuldrecht gefordert! Das Gewährleistungsrecht war schon immer klausurrelevant. Dies hat sich durch die Schuldrechtsreform in erheblichem Maße verstärkt, zumal das Besondere Schuldrecht mit dem Allgemeinen Schuldrecht verknüpft wurde. Nur wer in ständiger Auseinandersetzung mit den Prüfungsanforderungen sein Programm erstellt, weiß, worauf es in der Klausur ankommt. Wir kennen das Anforderungsprofil ganz genau. Denken Sie frühzeitig an den Ersteller und Korrektor und überzeugen Sie ihn durch Ihre systematische Fallbearbeitung. Abstrakte Erörterungen bringen für ihre Klausur und Hausarbeit wenig. So sind auch ehemalige Kursteilnehmer inzwischen Professoren im Zivilrecht. Durch die ständige Diskussion mit unseren Kursteilnehmern wissen wir auch, wo es „hakt“. Die Fallsammlung ist verständlich und knapp gehalten. „In der Kürze liegt die Würze“. Die Einordnung bietet einen Überblick über den jeweiligen Schwerpunkt des Falles. Die Gliederung ermöglicht die exakte Einordnung der Probleme in der Lösung. Die Lösung ist Formulierungsvorschlag für Ihre Klausur. Mit der Fallsammlung lernen Sie anwendungsspezifisch. Vereinfachen Sie sich auf diese Art das neue Schuldrecht.

Inhalt:

- Mängelrecht
- Verbrauchsgüterkauf
- Grundzüge des Reisevertragsrechts
- Konkurrenzen

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 51 WICHTIGSTEN FÄLLE SCHULDRECHT BT

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUS-ARBEIT

KAPITEL I: GRUNDLAGEN DES BESONDEREN SCHULDRECHTS

FALL 1:

Einführungsfall zu den Vertragstypen

FALL 2:

Typengemischte Verträge und deren Zuordnung

KAPITEL II: ZUSTANDEKOMMEN UND INHALT DES KAUFVERTRAGS

FALL 3:

Doppelverkauf; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

FALL 4:

Der Unternehmenskauf

FALL 5:

Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt, § 449 I BGB

FALL 6:

Das Formerfordernis des § 311b I BGB beim Kaufvertrag – Problem des „Schwarzkaufes“

KAPITEL III: ALLGEMEINE LEISTUNGSSTÖRUNGEN BEIM KAUFVERTRAG

FALL 7:

Gefahrtragung: Gefahrübergang bei Annahmeverzug, §§ 326 II S. 1, 446 S. 1, 3 BGB

FALL 8:

Gefahrtragung beim Versandungskauf, § 447 I BGB

KAPITEL IV: DIE MÄNGELRECHTE BEIM KAUFVERTRAG

FALL 9:

Der Gefahrübergang als Auslöser der Mängelrechte

FALL 10:

Das Vorgehen in der Klausur bei mangelhaftem Kaufgegenstand – Prüfungsaufbau

FALL 11:

Der Sachmangel, § 434 BGB

FALL 12:

Die Reichweite der Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB

FALL 13:

Die Aliudlieferung, § 434 V BGB

FALL 14:

Die negative Mengenabweichung, § 434 II S. 2 bzw. III S. 2 BGB

FALL 15:

Die Haftung für Rechtsmängel, § 435 BGB

FALL 16:

Die Gewährleistung beim Rechtskauf

FALL 17:

Der Vorrang des Nacherfüllungsanspruchs

FALL 18:

Rücktritt vom gesamten einheitlichen Kaufvertrag bei mehreren Kaufgegenständen

FALL 19:

Der Rücktritt bei verschuldetem Untergang des Kaufgegenstandes (Verschulden des Zurücktretenden)

FALL 20:

Minderung auch bei unerheblichen Mängeln

FALL 21:

Der Schadensersatz bei mangelhafter Leistung: Mangel- u. Mangelfolgeschaden

FALL 22:

Der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens bei mangelhafter Leistung

FALL 23:

Die Haftung bei Beschaffenheitsgarantien

FALL 24:

Die Inzahlunggabe eines gebrauchten Kfz

FALL 25:

Die Mängelreue, §§ 320, 438 IV S. 2 BGB

FALL 26:

Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche aus § 437 BGB gem. § 438 BGB

KAPITEL V: DER AUSSCHLUSS DER GEWÄHRLEISTUNG

FALL 27:

Das Problem des Haftungsausschlusses bei einer Verkäuferkette, § 444 BGB

FALL 28:

Das Abbedingen der Gewährleistungsansprüche durch AGB, §§ 305 ff. BGB

FALL 29:

Der Ausschluss gem. § 442 BGB

FALL 30:

Die Rügeobliegenheit des § 377 HGB

KAPITEL VI: KONKURRENZEN IM KAUFRECHT

FALL 31:

Abgrenzung § 437 BGB zu § 119 II BGB

FALL 32:

Abgrenzung § 437 BGB zur c.i.c. und zu § 123 BGB

FALL 33:

Abgrenzung § 437 BGB zu § 823 BGB

FALL 34:

Abgrenzung § 437 BGB zu § 313 BGB

KAPITEL VII: DER VERBRAUCHSGÜTERKAUF, §§ 474 FF. BGB

FALL 35:

Die Beweislastumkehr des § 477 BGB

FALL 36:

Die Erleichterung der Verjährung, § 476 II BGB

FALL 37:

Der Regress des Verkäufers, insbes. beim Verbrauchsgüterkauf, §§ 445a, 445b, 478 BGB

KAPITEL VIII: ZUSTANDEKOMMEN UND INHALT DES WERKVERTRAGES

FALL 38:

Abgrenzung zu anderen Vertragstypen

FALL 39:

Der Schwarzarbeiterfall

KAPITEL IX: ALLGEMEINE LEISTUNGSSTÖRUNGEN BEIM WERKVERTRAG

FALL 40:

Schuldnerverzug des Bestellers

FALL 41:

Die Gefahrtragung, §§ 644 f. BGB

FALL 42:

Die Analogiefähigkeit des § 645 BGB

KAPITEL X: DIE MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG BEIM WERKVERTRAG

FALL 43:

Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB

FALL 44:

Die Selbstvornahme, §§ 634 Nr. 2, 637 BGB

FALL 45:

Die sonstigen Rechte des Bestellers bei Mängeln gem. § 634 BGB

KAPITEL XI: DIE ANWENDUNG DES KAUFRECHTS, § 650 I BGB

FALL 46:

Die Ergänzung des Kaufrechts durch das Werkvertragsrecht i.R.d. § 650 I BGB

KAPITEL XII: DIE SICHERUNG DER ANSPRÜCHE DES WERKUNTERNEHMERS

FALL 47:

Das Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB

KAPITEL XIII: DIE KONKURRENZEN BEIM WERKVERTRAG

FALL 48:

Keine Umgehung der §§ 633 ff. BGB durch die allgemeinen Vorschriften

KAPITEL XIV: DIE GRUNDLAGEN DES REISEVERTRAGSRECHTS

FALL 49:

Abgrenzung zu anderen Vertragstypen und einzelne Vertragsbeziehungen

KAPITEL XV: GRUNDZÜGE DES MIETRECHTS

FALL 50:

Ärger mit dem Mieter

FALL 51:

Unfall am Treppengeländer

KAPITEL I: GRUNDLAGEN DES BESONDEREN SCHULDRECHTS

FALL 1:

Einführungsfall zu den Vertragstypen

Sachverhalt:

Unternehmer A und Unternehmer B schließen einen Vertrag, nach dem B verpflichtet werden soll, dem A ein speziell nach seinen Wünschen erstelltes Computersoftwareprogramm zu liefern. Als Liefertermin wird der 01.03. vereinbart. Am 20.03. hat B immer noch nicht geleistet. Dadurch entsteht dem A ein Betriebsausfallschaden in Höhe von 500 €.

Kann A von B Schadensersatz verlangen? Spielt dabei der Vertragstyp eine Rolle?

I. Einordnung

Der achte Abschnitt des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt eine Vielzahl unterschiedlicher Vertragstypen. Diese lassen sich in die folgenden Gruppen unterteilen:

1. Veräußerungsverträge (Kauf, Tausch, Schenkung),

2. Gebrauchsüberlassungsverträge (Miete, Pacht, Leihe, Sach- und Gelddarlehensvertrag),

3. Tätigkeiten im Dienste oder Interesse eines anderen (Dienstvertrag, Werkvertrag, Maklervertrag, Auslobung, Auftrag, Verwahrung),

4. Sicherung und Bestärkung einer Schuld (Bürgschaft, Anerkenntnis, Vergleich).

Dabei ist zu beachten, dass im Schuldrecht - im Gegensatz zum Sachenrecht - **kein Typenzwang** besteht. Die Parteien sind nicht gezwungen, einen bestimmten Vertragstyp zu wählen und sich strikt an diesem zu orientieren. Das BGB normiert vielmehr dispositiv typische im Rechtsverkehr auftretende Vertragskonstellationen.

Die Zuordnung einer Parteivereinbarung zu einem gesetzlichen Vertragstyp ist daher nur dann relevant, wenn die Parteien keine Regelung über eine streitige Frage getroffen haben. Dann stellt sich das Problem, auf welche Normen welchen Vertragstyps ergänzend zurückgegriffen werden soll.

Ergibt sich der Parteiwille allerdings direkt aus dem Vertrag selbst, so ist die Zuordnung überflüssig und sollte in der Falllösung auch nicht zu stark problematisiert werden.

Anmerkung: Etwas anderes gilt allerdings, wenn ein gesetzlich geregelter Vertragstypus einzelne zwingende Vorschriften enthält (z.B. Formerfordernis bei der Bürgschaft, § 766 BGB) und diese nicht eingehalten wurden. Auch dann ist die Einordnung des Vertrages von Bedeutung.

II. Gliederung

Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, II, 286 BGB

1. Schuldnerverzug des B

a) Wirksamer Anspruch des A (+); Vertragstyp irrelevant.

b) Fälligkeit und Einredefreiheit (+)

c) Mahnung (-); aber: entbehrlich gem. § 286 II Nr. 1 BGB.

d) Nichtleistung des B (+)

e) Vertretenmüssen des B (§ 286 IV BGB) (+); Verschulden (§ 276 BGB) vermutet.

2. Ersatz des Verzögerungsschadens gem. § 280 I, II BGB

A kann den Betriebsausfallschaden (500 €) gem. §§ 249 ff. BGB (§ 252 BGB) ersetzt verlangen.

III. Lösung

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz des Betriebsausfallschadens (500 €) gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB haben. Dann müsste der Schaden durch Schuldnerverzug des B entstanden sein.

1. Schuldnerverzug des B

Verzug des B setzt voraus, dass er auf einen wirksamen Anspruch des A trotz Fälligkeit, Einredefreiheit und Mahnung bzw. Entbehrlichkeit der Mahnung nicht geleistet hat und dass er die Nichtleistung zu vertreten hat (§ 286 BGB).

a) Anspruch des A auf Leistung

Ein wirksamer Anspruch des A auf Lieferung der Computersoftware ergibt sich unzweifelhaft aus der Vereinbarung mit B. Es handelt sich nach dem Parteiwillen um die Hauptleistungspflicht (Primärpflicht) des B. Die Frage, ob die Regelung ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag ist, spielt hier folglich keine Rolle. Die Einordnung wäre nur dann von Bedeutung, wenn es noch um eine andere, nicht direkt im Vertrag geregelte Pflicht ginge.

Im vorliegenden Fall hingegen kommt es nur auf das Bestehen des Anspruchs auf Lieferung der Software an.

Anmerkung: Die Einordnung von Software-Verträgen ist umstritten. Nach herrschender und richtiger Ansicht ist hier wie folgt zu differenzieren:

1. Standardsoftware

Bei Verträgen über die Lieferung von Standardsoftware handelt es sich um Kaufverträge. Fraglich ist jedoch, ob ein Rechtskauf oder ein Sachkauf vorliegt. Jedenfalls ist aber auch bei Annahme eines Rechtskaufes ausnahmsweise¹ § 434 BGB auf § 453 I S. 1 BGB anzuwenden, so dass grundsätzlich im Ergebnis kein Unterschied besteht.

2. Individualsoftware

Ist die Herstellung von Individualsoftware speziell nach den Wünschen des Kunden Vertragsgegenstand, so liegt nach h.M. ein reiner Werkvertrag vor. Insoweit liegt es nahe, Software nicht als Sache zu qualifizieren und somit die Lieferung von Individualsoftware dem Anwendungsbereich des § 650 I BGB zu entziehen.

3. Anpassung von Standardsoftware an Kundenwünsche

Bei der Anpassung von Standardsoftware an spezielle Kundenwünsche hängt die Einordnung des Vertrages davon ab, welchen Anteil am Gesamtvolumen die Anpassung einnimmt.

Ist diese bloß eine unbedeutende Nebenleistung (dies wird bei einem Anteil von unter 10 % angenommen), so findet Kaufrecht Anwendung. Ist die Anpassung allerdings Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Software, so ist Werkvertragsrecht anzuwenden.

b) Fälligkeit und Einredefreiheit

Der Anspruch ist fällig, da A die Leistung nach der Vereinbarung bereits verlangen kann. Für das Bestehen einer Einrede ergeben sich keine Anhaltspunkte.

c) Mahnung

Eine Mahnung durch A erfolgte nicht. Allerdings könnte die Mahnung gemäß § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich sein. A und B bestimmten vertraglich, dass die Lieferung am 01.03. erfolgen sollte. Der Zeitpunkt der Leistung war also kalendermäßig festgelegt. Einer Mahnung bedurfte es daher nicht.

d) Nichtleistung des B

B kam seiner Leistungspflicht, die ab 01.03. bestand, nicht nach. Darin liegt seine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S. 1 BGB.

e) Vertretenmüssen des B

Weiterhin müsste B die Nichtleistung zu vertreten haben. B kann hier keinen Entlastungsbeweis erbringen. Auf Grund der Beweislastumkehr liegt damit ein Vertretenmüssen des B (§ 276 BGB) gem. § 286 IV BGB vor.

Somit befindet sich B in Verzug (§ 286 BGB).

¹ Grundsätzlich ist § 434 BGB beim Rechtskauf unanwendbar, da der Verkäufer eines Rechts nur für die Verität und nicht für die Bonität haftet.

2. Ersatz des Verzugsschadens gem. § 280 I, II BGB

a) B hat die Nichtleistung zu vertreten (§ 280 I S. 2 BGB, vgl. o.).

Anmerkung: Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung (Nichtleistung trotz Fälligkeit) an, während bei § 286 IV BGB der Entlastungsbeweis für den Zeitpunkt zu führen ist, an dem alle objektiven Verzugs Voraussetzungen gegeben sind (vgl. Grüneberg, § 286, Rn. 39).

b) Folglich hat B den Schaden zu ersetzen, der adäquat kausal durch die Verzögerung der Leistung verursacht wurde (§§ 249 ff. BGB). Dazu zählt auch der entgangene Gewinn (§ 252 BGB).

Somit kann A den Betriebsausfallschaden (500 €) von B ersetzt verlangen.

IV. Zusammenfassung

Sound: Die Einordnung des Vertragstyps ist nur dann von Bedeutung, wenn es darum geht, welche Normen auf eine im Vertrag nicht geregelte Frage ergänzend Anwendung finden sollen oder wenn zwingendes Recht verletzt sein könnte.

Geht es dagegen - wie im vorliegenden Fall - lediglich darum, ob ein Primäranspruch besteht (so grundsätzlich i.R.d. allgemeinen Leistungsstörungenrechts), spielt der Vertragstypus keine Rolle, soweit nicht gerade einer der in Frage kommenden Vertragstypen ein besonderes Formerfordernis vorsieht.

Hemmer-Methode: Lernen Sie, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen! Der Korrektor wird wenig Freude daran haben, wenn Sie in der Klausur für die Falllösung nicht relevantes Wissen abspulen. Zudem müssen Sie lernen, Ihre Arbeitszeit in der Klausur sinnvoll zu nutzen. Zeigen Sie, dass Sie verstanden haben, worauf es in der Lösung ankommt. Dann steht einem guten Resultat nichts mehr im Wege.

Würde die Bereitstellung der Computersoftware im vorliegenden Fall im Rahmen eines Verbrauchervertrages erfolgen, wären die besonderen Vorschriften der §§ 327b, c BGB zu beachten. Vgl. Sie dazu bei Interesse den Fall 51a aus der Fallsammlung zum Schuldrecht AT.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, SchuldR BT I, Rn. 600 ff. (Software-Verträge).
- Zum *mangel*bedingten Betriebsausfallschaden vgl. Fall 22.
- Zur Bereitstellung digitaler Produkte im Rahmen eines Verbrauchervertrages vgl. Hemmer/Wüst/Tyroller/d'Alquen, Das Neue Schuldrecht 2022, Rn. 63 ff.
- Bei dem Erwerb einer Einbauküche muss zwischen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und Werkvertrag abgegrenzt werden. Nach überzeugender Auffassung des BGH handelt es sich um einen Kaufvertrag, wenn der Warenumsatz im Vordergrund steht und die Montage eine nachrangige Bedeutung hat, Life&LAW 12/2018, 834 ff.

FALL 2:

Typengemischte Verträge und deren Zuordnung

Sachverhalt:

A bucht im Wellnesshotel des H für drei Nächte ein Zimmer mit Frühstück. Im Übernachtungspreis von insgesamt 350 € ist neben der Benutzung des umfangreichen Wellnessangebotes auch ein Wäscheservice enthalten. Die Gäste können ihre Garderobe in der hauseigenen Wäscherei reinigen lassen. Der A nimmt diesen Service gerne in Anspruch. Als er seine Kleidung am Abreisetag wieder in Empfang nimmt, muss er feststellen, dass diese nicht im Geringsten sauber geworden ist. A verlangt erneute Reinigung. H lehnt dies ab, da A – was der Wahrheit entspricht – bereits ausgecheckt habe und somit nicht mehr länger Hotelgast sei.

Ansprüche des A?

I. Einordnung

Wie bereits in Fall 1 dargestellt, regelt das BGB dispositiv unterschiedliche Vertragstypen. Häufig treffen die Vertragsparteien aber Vereinbarungen, die nicht einem einzelnen Vertragstyp zugeordnet werden können. Werden in einem Vertrag mehrere Regelungen jeweils unterschiedlicher Vertragstypen derart miteinander verbunden, dass sie nur in ihrer Gesamtheit ein sinnvolles Ganzes ergeben, so handelt es sich um einen sog. **typengemischten Vertrag**. Dabei ist die Verbindung zwischen den einzelnen Bestandteilen des Vertrages so eng, dass sie **gedanklich untrennbar** sind. Durch diese enge Verbindung unterscheiden sich die gemischten Verträge von den **zusammengesetzten Verträgen**. Diese sind nur durch den Parteiwillen verbunden und könnten gedanklich auch unabhängig voneinander bestehen. Der Übergang von zusammengesetzten zu gemischten Verträgen ist fließend. Die rechtliche Behandlung typengemischter Verträge ist Gegenstand des vorliegenden Falles.

II. Gliederung

1. Anspruch des A auf erneute Reinigung aus der Vereinbarung mit H (ursprünglicher Erfüllungsanspruch)

Unabhängig vom Vertragstyp (-), da A nicht mehr Hotelgast.

2. Anspruch des A gem. §§ 631, 633, 634 Nr. 1, 635 BGB (Nacherfüllung)

a) Werkvertrag (§ 631 BGB)?

Typengemischter Vertrag; nach Parteiwille hier §§ 633 ff. BGB anwendbar.

b) Mangelhaftigkeit des Werkes (§ 633 II S. 1 BGB) (+)

c) Rechtsfolgen: §§ 634 Nr. 1, 635 BGB Nacherfüllungsanspruch des A (+).

Die Kosten trägt gem. § 635 II BGB der Unternehmer.

III. Lösung

1. Anspruch des A auf erneute Reinigung aus der Vereinbarung mit H (ursprünglicher Erfüllungsanspruch)

A und H schlossen einen Vertrag, demzufolge A berechtigt sein sollte, drei Nächte in dem Hotel zu übernachten und in diesem Zeitraum sämtliche Leistungen des Hotels in Anspruch zu nehmen. Zu diesen Leistungen gehört auch die Nutzung des Wäscheservices. Daher hätte A einen Anspruch auf Reinigung seiner Kleidung, wenn das Leistungsverhältnis zwischen A und H noch nicht beendet wäre. Auf eine rechtliche Qualifikation des Vertrages käme es insoweit nicht an.

Allerdings hat A bereits ausgecheckt.

Dadurch endete die Leistungspflicht des H; A ist nicht mehr länger Hotelgast und hat somit keinen ursprünglichen Anspruch auf Erfüllung aus der Vereinbarung mit H.

Anmerkung: Der soeben geprüfte Anspruch hat also gar nichts mit der Schlechtleistung zu tun; ein solcher wird nun im Nachgang geprüft.

2. Anspruch des A gem. §§ 631, 633, 634 Nr. 1, 635 BGB (Nacherfüllung)

A hätte einen Nacherfüllungsanspruch gegen H aus §§ 631, 633, 634 Nr. 1, 635 BGB, wenn die Parteien einen Werkvertrag geschlossen hätten und das Werk mangelhaft wäre.

a) Werkvertrag (§ 631 BGB)?

Fraglich ist, ob der zwischen A und H zustande gekommene Vertrag als Werkvertrag zu qualifizieren ist.

Es könnte sich hier um einen typengemischten Vertrag handeln.

A und H trafen eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen, die nicht nur einem Vertragstyp zuzuordnen sind. Diese stehen in einem derart engen Zusammenhang, dass sie nur in ihrer Gesamtheit einen Sinn ergeben. Der Wäscheservice ist nur für Hausgäste gedacht und daher zwingend mit der Übernachtung im Hotel und den übrigen Leistungen verbunden. Somit ist ein gemischter Vertrag gegeben. Er enthält miet-, dienst- und werkvertragliche Elemente.

Problematisch ist nun, wie dieser Vertrag rechtlich zu würdigen ist. Grundsätzlich gilt hier, dass dann, wenn ausdrückliche Regelungen der Parteien fehlen (so auch im vorliegenden Fall), diejenigen Normen des besonderen Schuldrechts Anwendung finden, die am besten passen (vgl. dazu hemmer-Methode am Ende des Falles). Dabei ist der mutmaßliche Parteiwille zu berücksichtigen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass für jede Leistung die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps zu sachgerechten Ergebnissen führen. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass zu untersuchen ist, welchem Vertragstyp die in Frage stehende Leistung zuzuordnen ist. Die Reinigung der Wäsche könnte entweder dienst- oder werkvertraglichen Charakter haben.

Beim Dienstvertrag (§ 611 BGB) ist die bloße Tätigkeit geschuldet, während es beim Werkvertrag (§ 631 BGB) auf einen bestimmten Erfolg ankommt.

Bei der Reinigung von Wäsche hat der Schuldner nach dem Willen der Parteien dafür einzustehen, dass die Wäsche auch tatsächlich sauber wird. Geschuldet ist nicht nur das Waschen an sich, sondern letztendlich saubere Wäsche.

Somit ist diese Leistung in den werkvertraglichen Bereich einzuordnen. Bei Mängeln ist es hier sachgerecht, die §§ 633 ff. BGB anzuwenden.

Diese Vorschriften sehen speziell für mangelhafte Werkleistungen besondere Rechtsfolgen vor und regeln daher genau den in Frage stehenden Fall.

Werkvertragsrecht findet also Anwendung.

b) Mangelhaftigkeit des Werkes (§ 633 BGB)

Das ausgeführte Werk könnte mangelhaft sein. Ein Sachmangel ist gegeben, wenn das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist (§ 633 II S. 1 BGB; subjektiver Mangelbegriff). Vereinbart war, dass die Wäsche gereinigt wird. Da die Wäsche nach der Behandlung durch die Hotelwäscherei nach wie vor schmutzig war, wick die Ist-Beschaffenheit negativ von der Soll-Beschaffenheit ab. Das Werk war mangelhaft.

c) Nacherfüllungsanspruch, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB

Folglich kann A nach Maßgabe des § 635 BGB Nacherfüllung verlangen (§ 634 Nr. 1 BGB). Hierbei hat gem. § 635 I BGB der Unternehmer die Wahl, ob er nachbessert oder ein neues Werk herstellt.

Bezogen auf die Wäsche ist dieses Wahlrecht wohl bedeutungslos; sie ist erneut zu reinigen. Die nötigen Aufwendungen hat H zu tragen (§ 635 II BGB). Ein Grund, die Nacherfüllung zu verweigern (§ 635 III BGB), ist nicht ersichtlich.

Der Nacherfüllungsanspruch des A besteht.

IV. Zusammenfassung

Sound: Bei gemischten Verträgen kommt es für die Frage, welche Vorschriften heranzuziehen sind, in erster Linie auf die Parteivereinbarung an. Haben die Parteien keine Regelung getroffen, so sind diejenigen Normen anzuwenden, die am besten passen. Dabei ist vom mutmaßlichen Parteiwillen auszugehen. Grundsätzlich ist für jede Leistung das Recht anzuwenden, aus dem die Leistungspflicht stammt.

hemmer-Methode: Für die rechtliche Behandlung von typengemischten Verträgen wurden drei Theorien entwickelt.

-> Nach der Kombinationstheorie sind die für den jeweiligen Vertragsbestandteil maßgebenden Rechtsnormen anzuwenden. Eventuell auftretende Gegensätzlichkeiten sind nach dem mutmaßlichen Parteiwillen zu lösen.

-> Die Theorie der analogen Rechtsanwendung geht davon aus, dass das Gesetz vertragliche Mischformen nicht regelt. Es seien die jeweils passenden Normen des Schuldrechts entsprechend anzuwenden. Im Ergebnis entspricht diese Theorie